



LEIPZIG·HALLE  
AIRPORT

MITTELDEUTSCHE AIRPORT HOLDING

# Brandschutzordnung Flughafen Leipzig/Halle

BSO FLH 2020

Brandschutzordnung vom 01.10.2020

[www.leipzig-halle-airport.de](http://www.leipzig-halle-airport.de)

## Allgemeines

Die Brandschutzordnung stellt einen wesentlichen Teil des ganzheitlichen Notfallmanagements dar.

Die Brandschutzordnung ist ein auf die Besonderheiten am Flughafen Leipzig/Halle zugeschnittenes Dokument mit einer Zusammenfassung der Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall für alle Personengruppen, die sich auf dem Flughafengelände und in den Gebäuden aufhalten können. Hierbei werden die allgemein gültigen Regeln und Verhaltenshinweise aufgezeigt und zu den Regeln Verantwortlichkeiten für Personen ohne und mit Brandschutzaufgaben definiert.

Ziele der Brandschutzordnung sind:

- Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachgütern sowie die Sicherstellung eines störungsarmen Betriebsablaufs,
- Steigerung des Brandschutzbewusstseins in den Objekten,
- Aufbau einer Brandschutzorganisation.

Die Brandschutzordnung und ihre Inhalte gehören somit zum organisatorischen Teil des vorbeugenden Brandschutzes.

## Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft und ersetzt die Brandschutzordnung vom 01.06.2009.

Flughafen Leipzig/ Halle GmbH, 01.10.2020



Götz Ahmelmann  
Geschäftsführer



Frank Ohse  
Brandschutzbeauftragter

## Inhalt

Allgemeines	2
Inkrafttreten	2
Inhalt	3
Verzeichnis der Änderungen	4
1 Brandschutzordnung Teil A (Aushang)	5
2 Brandschutzordnung Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)	6
2.1 Brandverhütung	6
2.2 Brand- und Rauchausbreitung	6
2.3 Flucht- und Rettungswege	7
2.4 Melde- und Löscheinrichtungen	7
2.5 Verhalten im Brandfall	7
2.6 Brandmelden	8
2.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten	8
2.8 In Sicherheit bringen	8
2.9 Löschversuche unternehmen	8
2.10 Besondere Verhaltensregeln	9
3 Brandschutzordnung Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)	10
3.1 Brandverhütung	10
3.2 Alarmplan	10
3.3 Sicherheitsmaßnahmen	11
3.4 Löschmaßnahmen	11
3.5 Vorbereitung für den Feuerwehreinsatz	11
3.6 Nachsorge	11
3.7 Zuwiderhandlungen	12
3.8 Notfall- und Alarmplan (Aushang)	13



## 1 Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

**Brände verhüten**




**Rauchen und Offenes Feuer verboten**

**Verhalten im Brandfall**

**Ruhe bewahren!**  
**Brand melden**

	Druckknopfmelder Hausapparat 112 Mobiltelefon 0341-224-112
	Wo ist es passiert? Wer meldet? Was ist passiert?
	Wie viele Verletzte? Welche Verletzung? Warten auf Rückfragen?

**In Sicherheit bringen**

	Gefährdete Menschen warnen Hilflose Menschen mitnehmen Türen und Fenster schließen
	Fluchtwege benutzen Aufzug nicht benutzen Sammelstelle aufsuchen
	Auf Anweisungen achten

**Löschversuch unternehmen**

	Feuerlöscher benutzen
	Wandhydranten benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096  
 Brandschutzordnung Teil A  
 Flughafen Leipzig-Halle GmbH

## 2 Brandschutzordnung Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

### 2.1 Brandverhütung

In allen Gebäuden und auf dem gesamten Gelände des Flughafens Leipzig/Halle ist das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten. Ausgenommen sind speziell eingerichtete Raucherinseln und Grillplätze.

Feuergefährliche, explosionsgefährliche und staubintensive Arbeiten sind nur zulässig, wenn spezielle Arbeitsplätze eingerichtet sind oder die Flughafenfeuerwehr einen Arbeitserlaubnisschein erteilt hat. Des Weiteren dürfen diese Arbeiten nur von Personen ausgeführt werden, die hierfür ausgebildet und eingewiesen sind und daher mögliche Gefahren kennen.

Es dürfen ausschließlich elektrische Geräte für den gewerblichen Einsatz, nach Zustimmung des unmittelbaren Vorgesetzten, betrieben werden. Diese sind regelmäßig durch befähigte Fachkräfte (nach DGUV V3) zu prüfen und müssen vor Inbetriebnahme einer Sichtkontrolle durch den Nutzer unterzogen werden.

Alle wärmeerzeugenden Geräte müssen auf einer nicht brennbaren Unterlage betrieben werden. Wenn von ihnen eine Wärmestrahlung ausgesandt wird, ist zu brennbaren Stoffen ein Mindestabstand laut Hersteller des wärmeerzeugenden Gerätes oder bei fehlenden Angaben mindestens ein Meter Abstand einzuhalten.

Leicht brennbare Abfälle sind in speziellen Behältnissen zu entsorgen, welche regelmäßig zu leeren sind.

Der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und leichtentzündlichen Stoffen erfordert besondere Fachkenntnisse. Die Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen darf nur in hierfür bestimmten Räumen oder Lagerbereichen erfolgen. Für die Bereitstellung und Lagerung solcher Stoffe sind die entsprechenden Regelwerke zu berücksichtigen. Zusammenlagerungsverbote von Gefahrstoffen sind zu beachten.

Brennbare Stoffe außerhalb geeigneter Räume/Behälter sind auf ein Minimum zu begrenzen. In Treppenträumen, Fluren sowie in Terminals außerhalb von Räumen besteht die Forderung zur Verwendung von ausschließlich nicht brennbaren bzw. schwer entflammbaren Baustoffen und Produkten. Für die Einstufung sind die Vorgaben der DIN 4102, DIN 66084 bzw. DIN EN 13501 ausschlaggebend.

Brennbare Dekorationen dürfen nur bei Festveranstaltungen in Ausnahmefällen angebracht werden, sofern diese mindestens schwer entflammbar sind. Die Genehmigung wird durch den Brandschutzbeauftragten erteilt. Nach Möglichkeit ist anzustreben, ausschließlich nicht brennbare Dekorationen zu verwenden.

Jeder hat auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

Verstöße und Mängel sind umgehend dem unmittelbaren Verantwortlichen im eigenen Bereich zu melden und Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden vorzunehmen. Sollte dies nicht ausreichend sein, ist der Brandschutzbeauftragte des Flughafens zu informieren (Tel: 0341-224-3503).

### 2.2 Brand- und Rauchausbreitung

Rauch- und Brandschutztüren müssen immer geschlossen sein. Dort, wo sie betriebsbedingt offen sind, müssen geprüfte Feststelleinrichtungen installiert sein. Das Offenhalten durch Anbinden, Verkeilen oder Verstellen ist verboten.

Durchbrüche durch Wände und Decken mit Feuerwiderstand müssen stets in gleicher Qualität wieder verschlossen werden.

## 2.3 Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Hinweisschilder, Feuerlöschanlagen und Meldemöglichkeiten sowie Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verstellt werden. Eine Sichtbarkeit und Nutzung muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig frei zu halten. Auch das Abstellen von beweglichen Gegenständen oder Fahrzeugen ist untersagt.

Die Lage und die Anzahl der Rettungswege und Notausgänge aus Gebäuden sind in den Fluchtwegplänen festgehalten.

## 2.4 Melde- und Löscheinrichtungen

In den meisten Gebäuden sind an den Ausgängen Handfeuermelder verbaut. Diese sind mit der Leitstelle der Flughafenfeuerwehr verbunden und gewährleisten eine Warnung Dritter und die direkte Alarmierung der Werkfeuerwehr. Auf allen Flucht- und Rettungsplänen sind die naheliegenden Standorte der Melder ersichtlich.

Von allen Hausapparaten des Flughafens kann mit der **112** die Flughafenfeuerwehr direkt erreicht werden.

Von allen anderen Telefonen, auch Mobilfunktelefonen, muss stets die **0341-224-112** gewählt werden.

Die Standorte sowie die richtige Benutzung der Feuerlöscher müssen allen Mietern und Angestellten bekannt sein. Eine Bedienungsanleitung ist auf dem Feuerlöscher selbst zu finden. Die vorhandenen Feuerlöscher sind für die Brandklassen A (feste Stoffe) und B (flüssige Stoffe) geeignet.

## 2.5 Verhalten im Brandfall

In einem Brandfall ist Ruhe zu bewahren.

Eine umgehende Alarmierung der Werkfeuerwehr ist zu gewährleisten. Im Haus befindliche Besucher und Mitarbeiter sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude zu verlassen. Auch bei der Räumung selbst ist stets Ruhe zu bewahren, um eine zügige Räumung zu gewährleisten und Angstreaktionen zu vermeiden.

Um eine Brandausbreitung zu erschweren, sind Fenster und Türen im oder zum Brandraum möglichst geschlossen zu halten, eine Verriegelung darf jedoch nicht erfolgen.

Die rauchdichten Türen in den Fluren und Treppenträumen sind zu schließen, damit sich der Brandrauch nicht ungehindert ausbreiten kann.

Sind die Flure oder Treppenträume verraucht, ist ein alternativer Fluchtweg zu wählen. Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei schneller und starker Rauchbildung), sind die Türen des Aufenthaltsraumes zu schließen und Türspalten möglichst luftdicht zu verschließen. Über die Fenster ist es dann möglich, sich der Feuerwehr bemerkbar zu machen, sodass eine zeitnahe Rettung erfolgen kann. In Küchen und Werkstattbereichen müssen alle wärmeerzeugenden Geräte (durch Betätigen des Notausschalters bzw. Ziehen des Netzsteckers) abgeschaltet werden.

Löschversuche bei Entstehungsbränden können unternommen werden, wenn eine Eigengefährdung ausgeschlossen ist.

Personen, welche besondere Orts- bzw. Prozesskenntnisse haben, sollen die Feuerwehr sowie sonstige Hilfskräfte einweisen.

## 2.6 Brandmelden

Bei der Brandmeldung sind folgende Punkte mitzuteilen:

- Wo ist etwas passiert?
- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen/verletzt?
- Warten auf Rückfragen!

Unsere Leitstelle unterstützt aktiv bei der Abfrage der wichtigen Informationen.

Im Einsatzfall ist jeder verpflichtet, die Feuerwehr vor Ort in seinen Bereich einzuweisen und auf besondere Gefahren hinzuweisen.

## 2.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

In den Terminals erfolgt die Warnung aller Menschen mit Hilfe einer Sprachdurchsage in deutscher und englischer Sprache. Diese wird mehrfach wiederholt.

In den übrigen Gebäuden erfolgt die Warnung durch eine Alarmsirene mit auf- und abschwellendem Warnton.

In Bereichen mit starkem Lärm sind zusätzlich Blinklichter angebracht.

Es wurden Megaphone an bestimmten Punkten in den Terminals sowie bei den Terminaldiensten verteilt, welche durch die Räumungshelfer bei Bedarf genutzt werden können, um weitere Informationen geben zu können.

Wenn die Werkfeuerwehr an der Schadensstelle eintrifft, gelten die Anweisungen der Feuerwehr.

Eine Entwarnung erfolgt in den Terminals mittels Durchsage, bei den übrigen Gebäuden an den Sammelstellen mündlich.

## 2.8 In Sicherheit bringen

Es ist sicherzustellen, dass alle Personen im Bereich die Warnung verstanden haben und das Gebäude umgehend verlassen. Besondere Rücksicht ist auf Personen mit Einschränkungen zu nehmen. Diesen ist besondere Hilfe zu leisten. Das Gebäude ist auf dem kürzesten, aber dennoch sichersten Weg zu verlassen. Dieser ist auf den Flucht- und Rettungsplänen zu finden, welche auf jeder Etage bzw. Zugängen ausgehängt sind. Auch die angebrachten Fluchtwegzeichen weisen den kürzesten Weg aus dem Gebäude. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Die zum Gebäude gehörenden Sammelstellen sind umgehend aufzusuchen. Diese sind auf dem Flucht- und Rettungswegplan eingezeichnet.

## 2.9 Löschversuche unternehmen

Wenn der Umgang mit dem Feuerlöscher sicher beherrscht wird und eine Eigengefährdung ausgeschlossen ist, können Entstehungsbrände mit Handfeuerlöschern bzw. Wandhydranten bekämpft werden. Die Standorte der nächstgelegenen Feuerlöscher und Wandhydranten sind aus den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. Folgende Hinweise sind zu beachten:

- den Einsatz umgehend der Feuerwehr unter 0341-224-112 melden
- nur geeignetes Löschmittel nutzen
- Bedienungsanleitung auf dem Löschgerät beachten
- Sicherung entfernen
- mit dem Wind vorgehen
- Flächenbrände vorn beginnend und von unten ablöschen

- Fließ- und Tropfbrände von oben beginnend löschen
- ausreichend Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen
- Rückzündung und Fluchtweg beachten.
- Die gelöschte Brandstelle darf erst nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr verlassen werden.

In der folgenden Tabelle sind die Brandklassen mit passendem Löschmittel aufgeführt.

Brandklasse	Beispiel	Löschmittel	Hinweis
<b>A</b> Brennbare feste Stoff (Flamme und Glut)	Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Reifen	W, S, PG; F	
<b>B</b> Brennbare flüssige Stoffe (Flamme)	Benzin, Diesel, Kerosin, Öle, Lacke, Alkohol, Paraffin	S, P, PG, K	auch Stoffe die durch Temperaturerhöhung flüssig werden
<b>C</b> Brennbare gasförmige Stoffe (Flamme)	Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas	P, PG	Brände erst löschen, wenn Gaszufuhr gestoppt
<b>D</b> Brennbare Metalle (Glut)	Aluminium, Magnesium, Lithium	PM	Niemals Wasser nutzen
<b>F</b> Brennbare Speiseöle und Fette (Flamme)	Pflanzliche sowie tierische Öle und Fette	F	Niemals Wasser nutzen

Brandklassen nach DIN EN 2 und Löschmittel

W = Wasserlöscher, Wassernebellöscher

S = Schaumlöscher

P = Pulverlöscher für die Brandklassen B, C

PG = Pulverlöscher für die Brandklassen A, B, C

PM = Pulverlöscher für Metalle

K = Kohlendioxidlöscher

F = Fettbrandlöscher

## 2.10 Besondere Verhaltensregeln

In den Terminals sind automatische Löschanlagen (Sprinkler) verbaut, welche durch eine Temperaturerhöhung über 68°C ausgelöst werden. Auch eine mechanische Beschädigung führt zur Auslösung. Bei Auslösung der Sprinkler wird die Werkfeuerwehr automatisch alarmiert und kommt zum Einsatz. In wenigen nichtöffentlichen Bereichen sind Gaslöschanlagen verbaut. Personen, welche in diesen Räumen tätig werden, müssen vor Betreten durch den Bereichsverantwortlichen in die Besonderheiten eingewiesen sein.

In Bereichen mit Gefahrstoffen und explosionsfähigen Atmosphären gelten ebenfalls besondere Vorschriften, welche den entsprechenden Mitarbeitern vor Arbeitsbeginn bekannt sein müssen.

## 3 Brandschutzordnung Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

### 3.1 Brandverhütung

Für die Einhaltung von Brandschutzaufgaben bei Neu- und Umbau sowie Veranstaltungen und Umnutzung ist der Projektverantwortliche in der Pflicht.

Für die Überwachung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen ist die entsprechende Fachabteilung des Flughafens verantwortlich.

Bei Ausfall von Sicherheitseinrichtungen muss die entsprechende Fachabteilung gemeinsam mit der Werkfeuerwehr geeignete Kompensationsmaßnahmen festlegen.

Für die Kontrolle und Erneuerung der Sicherheitszeichen- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach DIN 4844 (neu: DIN ISO 7010) ist der Gebäudeeigentümer verantwortlich.

Die Hauptnutzer sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen bei der Gefährdungsbeurteilung und Erneuerung. Die Brandschutzzeichen werden bei Bedarf durch die Werkfeuerwehr erneuert. Eine Vermischung von alten und neuen Symbolen, innerhalb eines Brandabschnitts, ist nicht zulässig.

Bei feuergefährlichen und staubintensiven Arbeiten hat der Auftraggeber bei der Werkfeuerwehr einen Arbeitserlaubnisschein zu beantragen und ist für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich. Auftraggeber können die Fachabteilungen, Behörden, Mieter oder Dritte sein.

Für die Fortschreibung der Feuerwehrpläne sowie Flucht- und Rettungspläne ist die Werkfeuerwehr verantwortlich.

Jeder Gruppenleiter und jeder Mieter muss seine neuen Mitarbeiter in die Brandschutzordnung einweisen und dann einmal jährlich unterweisen. Darüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Die Werkfeuerwehr ist für die Durchführung der Brandverhütungsschau verantwortlich. Zu den Kontrollen werden die Gebäudeeigentümer, die Hauptnutzer sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit eingeladen. Es wird ein Protokoll erstellt und verteilt. Darin sind Maßnahmen zur Mängelabstellung zeitlich festzulegen. Die Werkfeuerwehr kann eine unangemeldete Nachkontrolle durchführen.

Der sichere Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern bedarf der Einhaltung von Regeln. Für die Unterweisung der Mitarbeiter und Kontrolle der Einhaltung ist der Gefahrgutbeauftragte bzw. Strahlenschutzbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Umweltschutzbeauftragte verantwortlich. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Die Werkfeuerwehr berät den Gefahrgutbeauftragten bzw. Strahlenschutzbeauftragten bei der Beantragung der Einstufung in die entsprechenden Gefahrengruppen nach Feuerwehrdienstvorschrift 500.

### 3.2 Alarmplan

Die Werkfeuerwehr ist für den Flugzeug- und Gebäudebrandschutz sowie den Rettungsdienst auf dem Gelände des Flughafens Leipzig/Halle zuständig. Nach Vorgabe des Krisen- und Notfallhandbuchs werden über die Betriebszentrale Einzelpersonen, der Krisenstab, dienstfreie Kräfte sowie Behörden alarmiert bzw. informiert.

### 3.3 Sicherheitsmaßnahmen

Für den öffentlichen Bereich der Terminals besteht eine Räumungsordnung, die alle Mieter, Behörden und Beschäftigte am Standort auffordert, Passagiere, Gäste und unterstellte Mitarbeiter in Sicherheit zu bringen.

Im nicht öffentlichen Bereich sind die unmittelbaren Verantwortlichen des jeweiligen Bereiches für die Räumung von Gebäuden verantwortlich.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Ortsunkundigen, Behinderten und verletzten Menschen zu helfen.

Betriebseinschränkungen oder -unterbrechungen werden vom Verkehrsleiter vom Dienst angeordnet. Der Einsatzleiter (Feuerwehr bzw. Polizei) gibt die fachliche Empfehlung.

Die Ersatzstromversorgung schaltet automatisch zu, beschränkt sich aber auf Sicherheitseinrichtungen.

Entrauchungsanlagen, welche nicht automatisch auslösen, werden durch die Flughafenfeuerwehr bedient.

### 3.4 Löschmaßnahmen

Die Werkfeuerwehr ist für den abwehrenden Brandschutz zuständig und hat die Einsatzleitung.

Die Werkfeuerwehr kann nach Erfordernis Löschanlagen in Betrieb nehmen und andere Bereiche zur Unterstützung hinzuziehen.

Die Werkfeuerwehr ist bei Einsätzen für erste Maßnahmen der Löschwasserrückhaltung verantwortlich. Bei Eintritt von umweltgefährdenden Stoffen in die Kanalisation bzw. das Erdreich, ist die Abteilung Umweltschutz zu informieren und der zugehörige Oberflächenentwässerungsbereich abzuschleppen.

Wenn öffentliche Feuerwehren am Flughafen eingesetzt werden, bleibt die Einsatzleitung bei der Werkfeuerwehr.

### 3.5 Vorbereitung für den Feuerwehreinsatz

Jeder ist für die Freihaltung von Feuerwehraufstellflächen sowie Löscheinrichtungen verantwortlich und hat Verstöße unter **0341-224-1474 oder 2800** zu melden.

Jeder hat auf Anforderung der Werkfeuerwehr mit seinem Fachwissen und Betriebsmitteln Hilfe zu leisten.

### 3.6 Nachsorge

Nach erfolgreicher Brandbekämpfung legt der Einsatzleiter Feuerwehr gemeinsam mit dem verantwortlichen Leiter bzw. dem Leiter Krisenstab die Bereiche fest, welche wieder in Betrieb genommen werden.

Die Werkfeuerwehr stellt bei Bedarf eine Brandwache.

Löschanlagen, welche ausgelöst haben, müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.

Handfeuerlöscher, welche entsichert bzw. benutzt wurden, müssen von der Feuerwehr instandgesetzt werden.

Anlagen (Rolltreppen, Aufzüge, Lüftung und Bandanlagen), welche durch die Brandfallmatrix angesteuert werden, müssen teilweise nach jeder Brandmeldung von der Fachabteilung auf korrekte Funktion geprüft und wieder in Betrieb genommen werden.

Brandschutzvorhänge und -tore werden von der Flughafensicherheit bzw. Werkfeuerwehr nach dem Einsatz wieder in die Ausgangslage zurückgesetzt.

Wenn Gefahrstoffe ausgetreten sind und/oder Sonderlöschmittel eingesetzt wurden, müssen diese auf dem Firmengelände zurückgehalten und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Dafür ist die Abteilung Umweltschutz sowie Anlagentechnik hinzuzuziehen.

Die Werkfeuerwehr ist für die Herstellung der Einsatzbereitschaft ihrer Technik verantwortlich.

### 3.7 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Ordnung können bei unbewusster Fahrlässigkeit mit einer mündlichen Ermahnung geahndet werden.

Fehlverhalten durch eine bewusste Fahrlässigkeit werden mit einer schriftlichen Ermahnung dokumentiert und können

- bei Mitarbeitern mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen
- bei Fremdfirmen mit dem Entzug des Arbeitsauftrages und
- bei Gästen mit dem Platzverweis

geahndet werden.

Schwere Vergehen und vorsätzliche Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

### 3.8 Notfall- und Alarmplan (Aushang)

## Notfall- und Alarmplan

Verhalten im Notfall  
Ruhe bewahren!

---

Was ist passiert?

<input type="checkbox"/> Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Personenschaden	<input type="checkbox"/> Umweltgefahr
<input type="checkbox"/> Sachschaden	<input type="checkbox"/> Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> sonstige Gefahren

---

	Wo ist es passiert? Wer meldet?
	Was ist passiert? Wie viele Verletzte? Welche Verletzung?
	Warten auf Rückfragen?

---

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr <small>Tel.nr. 0341-224-112</small>	D-Arzt <small>Tel.nr. AMVZ GmbH</small>	
Rettungsdienst <small>Tel.nr. 0341-224-112</small>		<small>Tel.nr. 0800-3691007</small>
Bundespolizei <small>Tel.nr. 0341-224-1768</small>	D-Klinik <small>Tel.nr. Helios-Klinik</small>	
Landespolizei <small>Tel.nr. 0341-110</small>		<small>Tel.nr. 034204-80-8600</small>
Flughafensicherheit <small>Tel.nr. 0341-224-1474</small>		
Havariedienste: <small>Tel.nr. 0341-224-1474</small>		

  

Brandschutzbeauftragter	Hr. Ohse über WF	<small>Tel.nr. 0341-224-2800</small>
Gefahrgutbeauftragter	Hr. Schmidt über PG-F	<small>Tel.nr. 0341-224-2197</small>
Strahlenschutzbeauftragter	Hr. Horn über PG-F	<small>Tel.nr. 0341-224-2197</small>
Fachkraft Arbeitssicherheit	Hr. Erdmann	<small>Tel.nr. 0341-224-1481</small>
Umweltschutzbeauftragter	Hr. Apitzsch über WF	<small>Tel.nr. 0341-224-2800</small>
Berufsgenossenschaft	Verkehr	<small>Tel.nr. 0351-4236-50</small>
Geschäftsführer	Hr. Ahmelmann über VZ	<small>Tel.nr. 0341-224-1130</small>
Pressestelle	Hr. Schuhart	<small>Tel.nr. 0341-224-1159</small>

Brandschutzordnung Teil C  
Flughafen Leipzig-Halle GmbH

# Brände verhüten



Rauchen und Offenes Feuer verboten

## Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren!**

**Brand melden**



Druckknopfmelder

Hausapparat 112

Mobiltelefon 0341-224-112



Wo ist es passiert?

Wer meldet?

Was ist passiert?



Wie viele Verletzte?

Welche Verletzung?

Warten auf Rückfragen?

**In Sicherheit bringen**



Gefährdete Menschen warnen

Hilflose Menschen mitnehmen

Türen und Fenster schließen



Fluchtwege benutzen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen



Auf Anweisungen achten

**Löschversuch unternehmen**



Feuerlöscher benutzen



Wandhydranten benutzen

# Notfall- und Alarmplan

Verhalten im Notfall  
Ruhe bewahren!

Was ist passiert?

Brandgefahr     Personenschaden     Umweltgefahr  
 Sachschaden     Explosionsgefahr     sonstige Gefahren



Wo ist es passiert?  
Wer meldet?



Was ist passiert?  
Wie viele Verletzte?  
Welche Verletzung?



Warten auf Rückfragen?

## Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	Telefon <u>0341-224-112</u>	D-Arzt	Name <u>AMVZ GmbH</u>
Rettungsdienst	Telefon <u>0341-224-112</u>		Telefon <u>0800-3691007</u>
Bundespolizei	Telefon <u>0341-224-1768</u>	D-Klinik	Name <u>Helios-Klinik</u>
Landespolizei	Telefon <u>0341-110</u>		Telefon <u>034204-80-8600</u>
Flughafensicherheit	Telefon <u>0341-224-1474</u>		
Havariedienste:	Telefon <u>0341-224-1474</u>		
Verkehrszentrale:	Telefon <u>0341-224-1130</u>		
Brandschutzbeauftragter	<u>Hr. Ohse über WF</u>	Telefon <u>0341-224-2800</u>	
Gefahrgutbeauftragter	<u>Hr. Schmidt über PG-F</u>	Telefon <u>0341-224-2197</u>	
Strahlenschutzbeauftragter	<u>Hr. Horn über PG-F</u>	Telefon <u>0341-224-2197</u>	
Fachkraft Arbeitssicherheit	<u>Hr. Erdmann</u>	Telefon <u>0341-224-1481</u>	
Umweltschutzbeauftragter	<u>Hr. Apitzsch über WF</u>	Telefon <u>0341-224-2800</u>	
Berufsgenossenschaft	<u>Verkehr</u>	Telefon <u>0351-4236-50</u>	
Geschäftsführer	<u>Hr. Ahmelnann über VZ</u>	Telefon <u>0341-224-1130</u>	
Pressestelle	<u>Hr. Schuhart</u>	Telefon <u>0341-224-1159</u>	